



Benutzungsordnung

für die

Kletterwand in der Karl-Frei-Sporthalle

Präambel: Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortung.

1. Benutzungsberechtigung

- 1.1. Nur Befugte dürfen die Kletteranlage betreten und dort klettern.
- 1.2. Befugte sind:
Alle Personen, die im Rahmen der TSV 1895-Abteilung „Klettern“ das Angebot des Vereins in Anspruch nehmen sowie befugte Schüler der Theodor-Heuss-Schule im Rahmen des Schulsports/Schulveranstaltungen.
- 1.3. „Nicht klettern dürfen“:
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben. Ausgenommen sind DAV und ÖAV-Veranstaltungen.

Die Kletterwand darf ausschließlich nur unter Aufsicht eines qualifizierten Übungsleiters (Trainer C Sportklettern Stufe 1/Kletterbetreuer) benutzt werden. Dieser trägt in das Kletterbuch Datum, Uhrzeit und Namen ein und bekundet damit, dass er die Kletteranlage nach einer Sichtprüfung für das Klettern freigibt. Der Sachkundige übt keine Aufsichtspflicht aus. Er hat auf die Einhaltung der Benutzungsordnung zu achten.

Die Steuerung der Benutzung obliegt dem TSV 1895 – Abteilung "Klettern". Die aktuellen Ansprechpartner sind dem Kletterbuch zu entnehmen.

2. Zutritt

- 2.1. Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.
- 2.2. Der Träger oder dessen Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

3. Örtlichkeit

Die Kletteranlage ist in einer gemeindlichen Sporthalle. Es gilt in erster Linie die Hausordnung der Gemeinde Oftersheim für diese Sporthalle. Es ist da-

rauf zu achten, dass Sportler in den anderen Hallenteilen nicht gestört werden.

4. Benutzergruppen und -zeiten

An der Kletterwand darf im Wesentlichen nur während den von der Gemeinde Oftersheim mit dem TSV 1895 festgelegten Benutzungszeiten in den Nachmittagsstunden geklettert werden. Die Vormittagsstunden (bis 15.30 Uhr) sind für den Schulsport reserviert. Nutzungen außerhalb dieser Zeiten sind rechtzeitig mit dem Kletterwart/Hausmeister und ggf. mit dem Sport- und Kulturamt wegen der Hallen-Belegungszeiten zu vereinbaren.

5. Verhalten in der Halle bzw. an der Kletterwand

- 5.1. Den Anweisungen des Hausmeisters oder zuständigen Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung Oftersheim ist Folge zu leisten.
- 5.2. In einer Kletterroute darf sich nur ein Kletterer befinden.
- 5.3. Es besteht Einbindepflicht (mind. Achterknoten)!
- 5.4. Es darf nur unter Anwendung von anerkannten Sicherheitsrichtlinien und -techniken geklettert werden.
- 5.5. Im Wegverlauf sind alle installierten Sicherungspunkte (Expressschlingen bzw. Schraubkarabiner) zu benutzen.
- 5.6. Beim Klettern im Toprope muss das Seil immer durch die vorgesehenen Umlenkrollen laufen.
- 5.7. Magnesia oder ähnliche Hilfsmittel sind grundsätzlich verboten.
- 5.8. Bouldern ist innerhalb der unteren Platten (bis 2 m Höhe Tritthöhe/3m Grifffhöhe) mit untergelegten Weichbodenmatten erlaubt, wenn keine Gefährdung besteht.
- 5.9. Die Sicherungsperson muss stehen.
- 5.10. Für Getränke dürfen keine Glasflaschen benutzt werden.
- 5.11. In sämtlichen Räumlichkeiten besteht absolutes Rauchverbot.

Vor dem Klettern

- werden die Matten heruntergeklappt
- wird die Anlage einer Sichtprüfung unterzogen
- Eintragung ins „Kletterbuch“ durch den Übungsleiter

Nach dem Klettern

- wird die Kletteranlage samt Matten gereinigt
- werden die Matten aufgeklappt.
- Austragung aus dem „Kletterbuch“ durch den Gruppenleiter

6. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- 6.1. Das Beschädigen und Beschmieren der Anlage ist strengsten untersagt. Die Kletteranlage, die Umkleieräume und die WC's sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Abfälle müssen mitgenommen werden.
- 6.2. Tritte, Griffe, Haken usw. dürfen weder neu angebracht, noch beseitigt oder verändert werden. Schäden sind in das „Kletterbuch“ einzutragen und/oder dem Kletterwart (Hausmeister) unverzüglich zu melden.
- 6.3. Die Routen werden in Zusammenarbeit mit dem Wandbetreuer der Klettersportgruppe des DAV zu vorher festgelegten Terminen geschraubt. Die Routen werden mit Datum (Monat/Jahr), Schwierigkeit und Name markiert.

7. Material / Ausrüstung

- 7.1. Der TSV 1895 Oftersheim - Abteilung „Klettern“ stellt den Teilnehmern fachgerechtes Klettermaterial (z.B. Seile, Klettergurte, Kletterschuhe, Sicherungshaken) zur Verfügung und ist für dieses auch selbst verantwortlich.
- 7.2. Das Material ist sorgsam zu behandeln. Sollte das Material bei Übernahme oder Abgabe beschädigt sein, ist unverzüglich der anwesende Übungsleiter zu informieren, zusätzlich ist ggf. der Kletterwart davon in Kenntnis zu setzen.
- 7.3. Bringt der Teilnehmer eigenes Material zum Klettern mit, hat er dafür Sorge zu tragen, dass es sich um fachgerechtes und qualifiziertes Material handelt. In diesem Fall übernimmt der TSV 1895 Oftersheim für Unfälle oder Schäden – die im Zusammenhang mit diesem Material entstehen – keine Haftung.
- 7.4. Es darf nur Kletterausrüstung verwendet werden, die den Normen wie UIAA-, EN- oder/und CE-Norm entspricht. Das Klettern nur mit Brustgurt ist verboten.
- 7.5. Die Kletteranlage soll nur mit Kletterschuhen (gewöhnliche Turnschuhe bieten keinen ausreichenden Halt) beklettert werden. In Ausnahmefällen können jedoch auch Hallenturnschuhe mit hellen Sohlen verwendet. Barfuss Klettern ist aus hygienischen Gründen grundsätzlich verboten.

8. Sicherungsgeräte

Es wird empfohlen, nur mit den 3 folgenden Sicherungsmethoden zu sichern: HMS-Sicherung, Abseilachter-Sicherung, Grigri-Sicherung. Alle Sicherungsmethoden sind vor Beginn der Kletterroute nochmals auf deren Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.

9. Haftung

- 9.1 Jeder Nutzer klettert auf eigene Gefahr.
- 9.2 Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden.
- 9.3 Durch das Betreten der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende und aktuelle Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.
- 9.4 Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 9.5 Der Träger der Halle sowie dessen Erfüllungsgehilfen haften für keinerlei Schäden, soweit weder dem Träger noch dessen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.

10. Hausrecht

Das Hausrecht über die Kletteranlage übt die Gemeinde Oftersheim bzw. eine von der Gemeinde Oftersheim beauftragte Person (Hausmeister) aus. Nur dieser übergibt und übernimmt die Anlage an bzw. den Benutzern.

Wer gegen die Benutzungsordnung bzw. die Hallenordnung der Gemeinde Oftersheim verstößt, kann von der Benutzung der Anlage dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage (Kletterverbot) ausgeschlossen werden.

Oftersheim, den 01.03.2008

Baust
Bürgermeister